

## Amtliche Bekanntmachung

### Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans „Sandgrube – 1. Änderung“, Planbereich 06/4 – 1. Änderung, in Sindelfingen

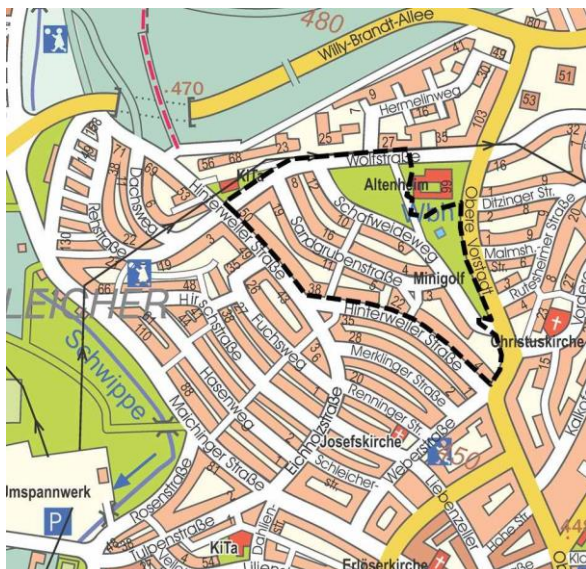
Aufgrund der §§ 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) i. V. m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GBl. S. 259) hat der Gemeinderat der Stadt Sindelfingen am 13.10.2020 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Verlängerung der Veränderungssperre

Aufgrund von § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird die Geltungsdauer der am 31.10.2018 in Kraft getretenen Veränderungssperre (Bekanntmachung in der Stadtzeitung vom 31.10.2018) für den räumlichen Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans „Sandgrube – 1. Änderung“, Planbereich 06/4 – 1. Änderung, in Sindelfingen um ein Jahr verlängert.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch die öffentliche Bekanntmachung am 28.10.2020 am 31.10.2020 in Kraft.



Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungs-sperre kann beim Bürgeramt Stadtentwicklung und Bauen - Abt. Stadtplanung, 6. Stock, Raum 6.02 (Rathausplatz 1, 71063 Sindelfingen) während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Die Räume sind barrierefrei erreichbar.

Die Dienststunden sind

Montag bis Mittwoch	8:00 bis 12:00
Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr	
Donnerstag	8:00 bis 12:00
Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr	
Freitag	8:00 bis 12:00
Uhr	

#### **Hinweis nach § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB:**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

#### **Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB**

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 und Abs. 5 GemO**

Gemäß § 4 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften sind unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadt Sindelfingen, Rathausplatz 1, 71063 Sindelfingen, geltend zu machen.

Sindelfingen, den 28.10.2020

gez.

Dr. Bernd Vöhringer  
Oberbürgermeister